

**Satzung
der Ortsgemeinde Monzernheim
über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
zur Sicherung von Grundstücken zur
Einrichtung eines Mehrgenerationenplatzes
vom 23.04.2026**

Der Ortsgemeinderat von Monzernheim hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 24 GemO für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Monzernheim beabsichtigt die Einrichtung eines Mehrgenerationenplatzes hinter der Gemeindehalle Töpferstraße 16. Hier sollen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung wie z. B. Bouleplatz, Volleyballfeld etc. entstehen. Die Sicherung der Flächen soll mittels dieser Satzung gewährleistet werden.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird durch den beigefügten Plan konkretisiert und umfasst die Grundstücke Gemarkung Monzernheim, Flur 1 Nummern 117, 118, 121 und 123.

§ 3

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird ein nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mögliches besonderes Vorkaufsrecht geltend gemacht, um Grundstücke erwerben zu können, die zur Einrichtung des Mehrgenerationenplatzes benötigt werden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55234 Monzernheim, den 23.04.2026

gez.
Benedikt Laux
Ortsbürgermeister

Anlage

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung durch diese Satzung sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 24 Abs. 6 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde geltend zu machen.

Die Satzungsunterlagen können sowohl bei der Ortsgemeindeverwaltung Monzernheim, Bahnhofstraße 4 in 55234 Monzernheim, während der Sprechstunden des Ortsbürgermeisters mittwochs von 11.00 – 12.00 Uhr sowie von 18.00 bis 19.30 Uhr als auch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Am Schneller 3, in 67574 Osthofen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags - freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) in Zimmer 3.2 eingesehen werden.

55234 Monzernheim, den 23.04.2026

gez.

Benedikt Laux
Ortsbürgermeister

Sportplatz

$\frac{126}{1}$

$\frac{126}{2}$

448

$\frac{126}{3}$

124

123

122

121

399

118

117

$\frac{450}{1}$

Töpferstraße

$\frac{130}{2}$

Gemeinschaftshaus

$\frac{125}{1}$

$\frac{119}{1}$

76

74

$\frac{116}{1}$

115

en Weedgärten

114

113

112

$\frac{98}{2}$

99

100

Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung "Mehrgenerat...N

Erstellt für Maßstab 1:750

Ersteller VGV Wonnegau - FB 3 -

Erstellungsdatum 03.03.2026

